

Public Corporate Governance (22.15.07 / 26.15.02):

Genehmigungspflicht der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane

Kantonsrat, 15. September 2015

Eintretensreferat, Regierungsrat Martin Gehrler

Am 25. Februar 2015 haben Sie bei der Beratung der PCG-Vorlage (22.14.07) die Kommissionsmotion 42.15.01 "Genehmigungspflicht für die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung" mit leicht geändertem Wortlaut gutgeheissen.

Anlass für die Motion war die Überlegung, dass es eine *strategische* Frage sei, ob ein Mitglied der Regierung in einer Beteiligung Einsitz nehmen soll. In vielen Beteiligungen sei die Einsitznahme nicht im Gründungserlass geregelt, weshalb die Einsitznahme bislang im Belieben der Regierung stünde. Dies widerspreche einer sachgerechten Governance. Nicht die Regierung solle entscheiden, in welchen Beteiligungen sie Einsitz nehme, sondern der Kantonsrat. Diskutierte Anwendungsbeispiele waren insbesondere das Linthwerk sowie einzelne Kulturstiftungen und -organisationen, wie Lokremise, Kunst(zeug)haus, KlangWelt Toggenburg oder Schloss Werdenberg.

Die Regierung hat die Motion schnell und – so nehme ich an – Ihren Erwartungen entsprechend umgesetzt. Der X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz schafft die gesetzliche Grundlage für die Genehmigung der Einsitznahme durch den Kantonsrat und gestützt darauf listet der entsprechende Kantonsratsbeschluss (26.15.02) die Organisationen auf, für welche die Regierung die Einsitznahme eines Regierungsmitglieds in das jeweilige oberste Leitungsorgan vorschlägt.

Wenn wir heute das Ergebnis Ihrer Motion so wertfrei wie möglich betrachten, so kann man feststellen, dass die Suppe wohl nicht so heiss gegessen wird wie sie gekocht wurde. Ich glaube, es ist Ihnen gelungen, Ihre Vorstellungen in einen klaren Motionsauftrag zu fassen und der Regierung ist es gelungen, diesen zweckmässig umzusetzen. Nach meiner Beurteilung liegt nun eine Vorlage vor, die einer guten Governance gerecht wird, die bewährte Zuständigkeitsordnung nicht strapaziert und insgesamt die Rechtssicherheit erhöht.

Der X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz sieht entsprechend dem Motionsauftrag vor, dass die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Beteiligung entweder einer gesetzlichen Grundlage oder einer Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf.

In Fällen ohne gesetzliche Grundlage erfolgt die Genehmigung der Einsitznahme durch einen Kantonsratsbeschluss. Die Genehmigung durch den Kantonsrat gilt analog der gesetzlich vorgesehenen Einsitznahme *unbefristet*. Die vorberatende Kommission beantragt allerdings eine Befristung von vier Jahren für das Linthwerk sowie die Lokremise, die Klangwelt Toggenburg, das Kunst(zeug)-haus und das Schloss Werdenberg. Die Regierung geht davon aus, dass diese Institutionen bis zum Ablauf der Befristung soweit konsolidiert sein werden, dass die persönliche Einsitznahme von Regierungsrat Klöti nach Ende der nächsten Amtsdauer nicht mehr nötig sein wird. Andernfalls behält sie sich einen Antrag auf Verlängerung der Befristung vor. Dies gilt auch für das Linthwerk, wenn die Kantone GL und SZ auch danach ihren Sitz in der Linthkommission mit Regierungsvertretern besetzen werden. Die stufengerechte Vertretung würde in einem solchen Fall wohl auch von St.Gallen die Einsitznahme des Bauchefs verlangen.

Der X. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz sieht im Übrigen – wie von der Motion verlangt – vor, dass die Regierung in *Ausnahmefällen* auch ohne gesetzliche Grundlage und ohne *vorgängige* Genehmigung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan Einsitz nehmen kann. Ohne vorgängige Genehmi-

gung kann die Einsitznahme erfolgen, wenn sich der Kanton neu an einer Organisation beteiligt oder ein dringender politischer Steuerungsbedarf besteht. Dringlicher politischer Steuerungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn sich die Organisation aufgrund regulatorischer Veränderungen oder Veränderungen im Marktumfeld in einer Umbruchphase befindet.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.